

F 17/DmS.01

**Ordnung über die
Stiftung und Verleihung
von Ehrenauszeichnungen
der Stadt Dormagen**
vom 04.07.2019 (Fn 1)

I. Ehrenauszeichnungen.....	2
1. Ehrennadel.....	2
2. Ehrenring.....	2
2. Ehrenbürgerschaft.....	2
II. Verleihung.....	3
III. Allgemeines.....	3
IV. Inkrafttreten.....	3
Hinweis.....	3

Zuständigkeit: F 17 / Fachbereich Bürger- und Ratsangelegenheiten /
Repräsentationen und Denkmalschutz
Ansprechpartnerin: Petra Pethke, Telefon 02133/257202

I. Ehrenauszeichnungen

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Stadt Dormagen und ihrer Bürger erworben haben, stiftet der Rat der Stadt Dormagen

1. die Ehrennadel in Silber und Gold,
2. den Ehrenring,
3. Ehrenbürgerschaft

1. Ehrennadel

- 1.1 Die Silberne Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Dormagen besonders verdient gemacht haben. Zu diesem Personenkreis gehören
 - Ratsmitglieder, die dem Rat mindestens 10 Jahre angehören oder angehört haben,
 - in besonderen Einzelfällen Personen, die langjährig eine ehrenamtliche Tätigkeit auf sozialem, kulturellem, sportlichem, heimatstädtischem, politischem oder wirtschaftlichen Gebiet ausgeübt haben.
- 1.2. Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die in herausragender Funktion mindestens 20 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit auf sozialem, kulturellem, sportlichem, heimatstädtischem oder wirtschaftlichem Gebiet ausgeübt haben.
- 1.3. Die Ehrennadeln werden durch Beschluss des Bürgermeisters in Absprache mit den Fraktionen verliehen. Sie zeigen das Stadtwappen der Stadt Dormagen.

2. Ehrenring

- 2.1 Der Ehrenring kann an aktive oder ausgeschiedene Ratsmitglieder verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Dormagen erworben haben.
- 2.2 Der Ehrenring wird durch Beschluss des Rates verliehen. Er besteht aus Gold und zeigt das Stadtwappen der Stadt Dormagen. Auf der Innenseite ist der Tag der Verleihung eingraviert.

3. Ehrenbürgerschaft

Die Ehrenbürgerschaft kann unter den Voraussetzungen des § 34 GO NRW verliehen werden. Ehrenbürger/Innen erhalten ein Ehrengrab.

II. Verleihung

1. Über die Verleihung der Ehrenauszeichnung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister unterzeichnet ist. In dieser Urkunde sind auch die Verdienste der/des Auszuzeichnenden aufzuführen.
2. Der Bürgermeister überreicht in feierlicher Form die Ehrenauszeichnung und die Urkunde an die/den Auszuzeichnende(n). Dieses erfolgt in der Regel in einer Sitzung des Rates.

III. Allgemeines

Das Recht zum Tragen der Ehrenauszeichnung steht nur der/dem Beliehenen zu und erlischt mit ihrem/seinem Tode.

Ehrenausszeichnungen dürfen weder vom Träger noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

Durch Beschluss des Rates, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu fassen ist, kann die Ehrenauszeichnung entzogen werden, wenn sich die/der Beliehene ihrer als unwürdig erwiesen hat.

IV. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Hinweis:

Fn 1 Die vorstehende Ordnung wurde vom Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 04.07.2019 beschlossen.